

# **Inhalt**

- 04 Was wir haben
- 06 Was fehlt
- 07 Was wir verbessern müssen
- 07 Der Vorschlag des WEISSEN RINGS für ein SGB XIII

## Was wir haben

Nach geltendem Recht bietet das Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sehr gute Leistungen.

Der Anspruch nach dem OEG/BVG ist ein gegen den Staat gerichteter Aufopferungsanspruch eigener Art. Er hat das Ziel eines Schadensausgleichs, wenn auch kein vollständiger Schadensersatz geleistet wird. Der Umfang des Anspruchs ist in dem Sozialgesetzbuch I bestimmt. Es besteht bei einem Gesundheitsschaden ein Anspruch auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit sowie auf eine angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Der Anspruch auf Heilbehandlung nach dem OEG/BVG geht über das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich hinaus.

Die Versorgungsverwaltung kann die Heilbehandlung an sich ziehen und ist dann nicht an die Grenzen der gesetzlichen Krankenversicherung gebunden. So sind unter anderem nicht nur die Art der psychotherapeutischen Behandlung, sondern auch die Anzahl der Stunden, spezielle Behandlungsmethoden oder besondere Leistungen bei Heilbehandlung möglich.

Auch die Fahrtkosten zur Behandlung werden übernommen.

Diese Heilbehandlungsleistungen sind nicht abschließend aufgeführt, sondern bestimmen sich nach dem tatbedingt Notwendigen.

Seit mehr als zehn Jahren gibt es Traumaambulanzen, mittlerweile rund 160 und fast in jedem Bundesland. Dort finden Geschädigte schnelle erste psychische Stabilisierung.

Die Rentenleistungen nach dem OEG/BVG geben soziale Sicherheit. Diese wiederum ermöglicht Opfern, zu genesen und die Tatfolgen zu überwinden. Die Grundrente ist vom Einkommen unabhängig, darf also auch nicht bei anderen Sozialleistungen angerechnet werden.

Die Grundrente kann erhöht werden, wenn Geschädigte beruflich besonders betroffen sind. Die Schwerstbeschädigtenzulage stellt sicher, dass besonders betroffene Geschädigte nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Dieses zu vermeiden, ist gerade das Ziel des OEG/BVG und wurde so schon 1976 in den Gesetzesmaterialien zum OEG hinterlegt.

Die Pflegezulage stellt sicher, dass Geschädigte und ihre Angehörigen auch bei schwersten gesundheitlichen Folgen die notwendige Hilfe zur Überwindung der Tatfolgen und der Erleichterung der Situation erfahren.

Die einkommensabhängigen Leistungen gleichen tatbedingte Einkommensverluste aus. Sie berücksichtigen auch eine ohne die Tat möglich gewesene Weiterentwicklung, die nun durch die Tatfolgen nicht mehr eintritt. Dies ist insbesondere für die Opfer wichtig, die in jungen Jahren von einer Gewalttat betroffen sind.

Ein entsprechendes Leistungssystem gibt es auch für Hinterbliebene.

Diese Leistungen verhindern, dass Opfer infolge der erlittenen Straftat in die Sozialhilfe abgleiten.

Geschädigten stehen diese Leistungen zur Verfügung, so lange sie unter den körperlichen und psychischen Folgen der Tat leiden. Es gibt keine Begrenzung in der Höhe und in der Dauer der Leistungen.

Für Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten stellt der Deutsche Bundestag Härteleistungen zur Verfügung. Diese – bisher – freiwillige Leistung stellt einen Akt der Solidarität mit den Betroffenen dar. Die Härteleistung wird in Form einer einmaligen Unterstützung ausgezahlt.

Im Entwurf des WEISSEN RINGS bleiben die bewährten Regelungen des BVG und OEG erhalten und werden weiterentwickelt. Dadurch wird sichergestellt, dass die jahrzehntelange Rechtsprechung zur Auslegung der Normen weiterhin Gültigkeit besitzt; dies garantiert für Geschädigte Rechtssicherheit.

## Was fehlt

Opfer von Gewalttaten erhalten nach dem OEG nur dann Leistungen, wenn sie durch einen sogenannten tätlichen Angriff zu Schaden kommen.

Damit werden keine Leistungen gewährt, wenn die Tat durch psychische Gewalt verübt wird.

Betroffene von Stalking sind damit nicht durch das OEG abgesichert. Jahrelanges Stalking kann erhebliche gesundheitliche Belastungen und psychische Erkrankungen verursachen. Diese Geschädigten haben zurzeit keinen erweiterten Anspruch auf Heilbehandlung. Können sie aufgrund der psychischen Belastungen ihre Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang ausüben, fehlt ihnen die soziale Absicherung des OEG/BVG.

Die Aufnahme psychischer Gewalt in den Tatbestand entspricht einer langjährigen Forderung des WEISSEN RINGS.

Opfer häuslicher Gewalt stehen in vielen Fällen vor erheblichen finanziellen Belastungen. Neben dem Wegfall des bisherigen Familieneinkommens ist häufig die Miete für die bisherige Wohnung weiterzuzahlen, weitere Kosten entstehen durch die geänderte Lebenssituation. Wichtig ist in dieser Situation die möglichst weitgehende Reduzierung solcher zusätzlicher Belastungen.

Die Kosten der Unterbringung in einer Zufluchtstätte werden bisher nicht übernommen.

Für Geschädigte ist es häufig schwierig, den richtigen Leistungsträger für die benötigte Maßnahme zu finden. Es fehlt ein Anspruch auf eine sozialrechtliche anwaltliche Erstberatung.

### Was wir verbessern müssen

Bis auf einige wenige Ausnahmen sind es nicht die Bestimmungen des OEG oder des BVG, insbesondere nicht der Leistungskatalog des BVG, die verhindern, dass Opfer die ihnen zustehenden und dringend benötigten Hilfen erhalten. Die Probleme in der Praxis entstehen durch den Ablauf der Verwaltungsverfahren, die Anforderungen an den Nachweis der Straftat und den des Ursachenzusammenhangs zwischen der Tat und der erlittenen psychischen Schädigung.

## Der Vorschlag des WEISSEN RINGS für ein SGB XIII

#### Gesetzentwurf

Die vorhandenen Regelungen des OEG/BVG werden nach dem Vorbild der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das SGB VII in einem neuen SGB XIII zusammengeführt. Die aufgezeigten Lücken werden geschlossen, Regelungen zur Verbesserung der Verfahren in das Gesetz aufgenommen und die Opferentschädigung weiterentwickelt.

#### Die wichtigsten Regelungen

- Zukünftig hat auch Anspruch auf Versorgung, wer durch eine psychische Tathandlung eine gesundheitliche Schädigung erleidet.
- Der Leistungsausschluss bei der Tatbegehung mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger entfällt. Es erfolgt ein interner Leistungsausgleich mit der Verkehrsopferhilfe.
- Auch diejenigen, die eine schwere Gewalttat miterleben oder von ihr erfahren, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen. Sie werden als Berechtigte in das Gesetz aufgenommen.

- Es wird klargestellt, dass auch wiederkehrende und über längere Zeit einwirkende Geschehen Taten im Sinne des Gesetzes sind.
- Ausländische Staatsangehörige erhalten Leistungen, wenn sie sich berechtigt in Deutschland aufhalten. Die Einschränkungen des OEG wurden bei dem Attentat auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin kritisiert.
- Auch bei Taten im Ausland wird die Entschädigung verbessert: Zukünftig werden volle Leistungen für diese Taten gewährt. Die geplante Dauer für Auslandsaufenthalte wird auf zwölf Monate ausgedehnt, um so auch Studenten, die sich für ein ganzes Studienjahr im Ausland befinden, entschädigen zu können.
- Es wird jetzt auch im Gesetz verankert, dass eine Strafanzeige nicht Voraussetzung für Leistungen ist.
- Eine Leistungsversagung wegen Verursachung oder Unbilligkeit ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Allerdings liegt eine Verursachung dann nicht vor, wenn Geschädigte sich nicht vom Schädiger getrennt haben.
- Als neue Leistung wird die Kostenübernahme für die Unterbringung in einer Zufluchtsstätte für drei Monate mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit in das Gesetz aufgenommen.
- Die Kosten der sozialrechtlichen anwaltlichen Erstberatung werden übernommen, damit Geschädigte eine frühzeitige umfassende Information über die ihnen zustehenden Ansprüche erhalten.
- Die psychologische Frühintervention wird gesetzlich normiert. Es wird zudem sichergestellt, dass bei Bedarf eine weiterführende therapeutische Behandlung erfolgt. Damit wird die notwendige psychologische Frühintervention ausgebaut.
- · Die Psychotherapie umfasst erforderliche Dolmetscherkosten.

- Erweitert werden die Möglichkeiten, die Grundrente auf Antrag kapitalisieren zu lassen, wenn das Ausmaß der Schädigung dauerhaft feststeht. Hier wird das Modell der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen. Bei Aussicht auf Besserung der Tatfolgen können zeitlich befristete Abfindungszahlungen beantragt werden. Da einkommensabhängige Leistungen der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gelten die Regelungen nur für die Grundrente.
- Die Härteregelung nach § 10a OEG entfällt. Insbesondere Opfer früheren sexuellen Kindesmissbrauchs erhalten damit einen leichteren Zugang zu den Leistungen.
- Auch heute schon kann die Versorgungsverwaltung von der Geltendmachung von Regressansprüchen Abstand nehmen, wenn dies für die Geschädigten eine besondere Belastung darstellt. Die Regelung aus einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Vorblatt zu dem bundeseinheitlichen Antrag werden in das Gesetz übernommen.
- Der Entwurf enthält Regelungen zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren. Sie sollen einen respektvollen Umgang mit Opfern, Beachtung ihrer Bedürfnisse und eine zügige Leistungsgewährung sicherstellen. Hierzu ist auch ein interner Fallmanager vorgesehen, wie er teilweise schon Praxis ist. Bei nicht anders abdeckbarem Bedarf werden die Kosten eines Dolmetschers im Verwaltungsverfahren übernommen.
- · Opfern soll der Zugang zu Informationen über ihre Rechte erleichtert werden.
- Des Weiteren sieht der Entwurf eine Verfahrensbeschleunigung vor. So soll über Anträge zur Heilbehandlung oder Rehabilitation nach drei, spätestens aber nach fünf Wochen entschieden werden. Ist dies nicht möglich, ist der Antragsteller über die Gründe zu informieren. Dies ist an eine Bestimmung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angelehnt.
- Heilbehandlung und Rehabilitation werden zukünftig durch die gesetzliche Unfallversicherung erbracht. Opfer haben damit den Zugang zu der sofortigen Behandlung durch spezielle Ärzte und Kliniken.

10

- Häufig ist es problematisch, die erlittene Tat nachzuweisen. Die bewährte Beweiserleichterung des § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) wird in das Gesetz übernommen. Darüber hinaus wird eine Clearingstelle eingerichtet, die ihr Fachwissen in die Beurteilung des Falles einbringt und ein Votum abgibt.
- In vielen Fällen werden Leistungen abgelehnt, weil der Nachweis des Ursachenzusammenhangs zwischen Tat und psychischer Erkrankung auf Schwierigkeiten stößt. Der Entwurf sieht auf der Basis einer Entscheidung des Bundessozialgerichts und eines Rundschreibens des BMAS Beweiserleichterungen vor.
- Opfer sollen zukünftig bei der Auswahl des Gutachters beteiligt werden. Sie haben zudem ein Vorschlagsrecht. Bei der Auswahl des Gutachters ist auf seine spezifische fachliche Eignung zu achten.
- Die Härteleistungen des Deutschen Bundestages für Opfer von terroristischen Straftaten und extremistischen Übergriffen werden in das Gesetz aufgenommen.
  Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage erhalten sie einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen, die in Form einer Einmalzahlung im Wesentlichen ein Schmerzensgeld darstellen. Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

## Notizen

